**Auflösung der Mitgliedschaft PKS – Austritt**

1. Austritt

Austritt per

(immer auf Ende eines Monats)

2. Angaben zur versicherten Person

SV-Nummer Personalnummer Kostenstelle

Familienname Familienname als ledig Vorname

Strasse / Hausnummer PLZ Wohnort

Geschlecht Geburtsdatum Nationalität Heimatort / Land

M W

[ ]  [ ]

Zivilstand

Ledig Verheiratet Heiratsdatum Verwitwet Geschieden

[ ]  [ ]   [ ]  [ ]

In laufendem Scheidungsverfahren

[ ]

In eingetragener Partnerschaft Eintragungsdatum Aufgelöste Partnerschaft

[ ] [ ]

Besteht beim Austritt eine Arbeitsunfähigkeit?

Ja Nein

[ ]  [ ]

3. Vorsorgeplan

Leistungsprimat Beitragsprimat Plan A Beitragsprimat Plan B

 Monatslohn Stundenlohn

[ ]  [ ]  [ ]

4. Neuer Arbeitgeber

Name

Strasse / Hausnummer PLZ Ort

5. Neue Vorsorgeeinrichtung

Name (Koll.) Vertragsnummer

Strasse / Hausnummer PLZ Ort

6. Zahlungsverbindung (wenn möglich Einzahlungsschein beilegen)

Bankname / Postfinance IBAN-Nummer SWIFT-Adresse oder BIC

* **Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz, sofern kein neues Vorsorgeverhältnis besteht, einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt.**
* **Für die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank bzw. eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft wollen Sie bitte einen entsprechenden Eröffnungsantrag beilegen.**
* **Beachten Sie bitte beim Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung die nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 51 des Reglements der Pensionskasse SRG SSR und beantworten Sie folgende Frage:
Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkäufe in die Pensionskasse geleistet?**

**[ ]  JA [ ]  NEIN**

**Unterschrift der versicherten Person:**

Datum:

**Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers:**

Datum:

SachbearbeiterIn:

Telefonnummer:

Auszahlung der Austrittsleistung (Artikel 51 Reglement der Pensionskasse SRG SSR)

Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

[ ]  das Mitglied die Schweiz (inklusive Liechtenstein) endgültig verlässt; Die Barauszahlung der BVG-Minimalleistung ist ab 1. Juni 2007 eingeschränkt bei definitivem Verlassen der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land.

[ ]  es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;

[ ]  die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt; eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen werden berücksichtigt.

Wer die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt, hat der Pensionskasse SRG SSR die folgenden Unterlagen einzureichen (zutreffendes ankreuzen und entsprechende Bestätigung beilegen):

[ ]  die Bestätigung der Abmeldung bei seiner Wohnsitzgemeinde, wenn das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt;

[ ]  die Wohnsitzbescheinigung des ausländischen Domizils für Grenzgänger;

[ ]  die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb vorliegt.

Die Pensionskasse SRG SSR behält sich vor, weitere Beweismittel einzufordern.

**An verheiratete Mitglieder ist die Kapitalauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin zulässig.**

**Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Die Zustimmung ist in einer der folgenden drei Formen zu erbringen:**

1. **schriftliche Zustimmungserklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift des Ehegatten oder der Ehegattin;**
2. **persönliche Unterzeichnung durch den Ehegatten oder die Ehegattin beim zuständigen Personalverantwortlichen (Human Resources) des Arbeitgebers (es ist ein amtlicher, mit eigenhändiger Unterschrift und Foto versehener Ausweis mitzu­bringen);**
3. **weilt der Ehegatte oder die Ehegattin im Ausland, hat er/sie seine/ihre Zustimmung im gleichen Verfahren wie nach lit. b**

 **vorstehend auf der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Schweizer Konsulat zu erklären.**

Ist die Austrittsleistung verpfändet worden, hat das austretende Mitglied die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers beizubringen.

In allen anderen Fällen überweist die Pensionskasse SRG SSR die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskontos. Die Kontoeröffnung übernimmt das Mitglied. Die entsprechenden Auszahlungsmodalitäten sind uns zuzustellen.

Falls die Pensionskasse SRG SSR vom Mitglied innert 180 Tagen nach dem Austritt keine gültige Zahladresse erhält, wird die Austrittsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

**Datum Unterschrift der versicherten Person Datum Beglaubigte Unterschrift des Ehegatten (bei Barauszah- lung) bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin**

………………………………… …………………………………